

# Fra værdigheden to dignity

## Würde in Europa

### Ein Vergleich ihrer Stellung in den 27 Verfassungen der EU-Staaten

Die zweite Ebene des Lebendigen Mahnmals besteht bekanntlich aus zwei grundverschiedenen Hälften. In ihrem rechten Teil ist – auf warmem Kupferton – Artikel 1 des Grundgesetzes notiert. „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Sonst nichts, und dieser Teil soll auf ewig unangetastet bleiben. Ihr linker Teil lädt hingegen auf kaltem Stahl zur jährlichen Auseinandersetzung und Neugestaltung anhand eines selbst gewählten Themas ein.

Die linke Seite befasst sich nun ein Jahr lang - mit dem Begriff „Würde“! Hat man damit einen Pleonasmus geschaffen bzw. einen Akt der Selbstbezüglichkeit begangen?

Wohl eher wurde eine Vertiefung des Begriffs vollzogen. Die Schüler\*innen der Jahrgangsstufe 11 haben jeweils eine eigene Box hergestellt, die neben kalligraphischen Elementen den Begriff „Würde“ in der Sprache eines europäischen Landes anführt, oft begleitet von einer Silhouette, die die geographische Gestalt eben dieses Landes zeigt.

Europa umfasst 47 Nationen, darunter die beiden „Zwergstaaten“ Monaco und Vatikanstadt. 45 Boxen vermochte ich zu zählen, offenbar eine für jeden Staat. Wegen des supranationalen Bezugs kam mir die spontane Idee, einmal zu prüfen, welche Stellung die „Würde“ in den Verfassungen/Grundgesetzen der europäischen Staaten hat.

Um den Umfang zu begrenzen, beschränkte ich mich auf die derzeit 27 Staaten der Europäischen Union. Großbritannien hat zwar unlängst seinen Brexit vollzogen (und sich dabei möglicherweise massiv selbst geschadet), gehört jedoch unzweifelhaft und weiterhin zur europäischen Wertegemeinschaft, so dass ich es gerne mit aufgenommen hätte. Indes vermag das Vereinigte Königreich keinen Beitrag zu leisten, weil es zwar verfassungsrechtliche Grundnormen kennt, die jedoch nicht in einem gesonderten Dokument zusammengefasst sind, das man als „geschriebene Verfassung“ bezeichnen könnte.

Einem Vorschlag, zusätzlich auch die Texte der Nationalhymnen aller EU-Staaten einer vergleichenden Analyse zu unterziehen, bin ich nicht gefolgt. Das geschah nicht allein der Kürze halber. Schon einige Stichproben zeigen: es geht dort im günstigsten Fall um landschaftliche Schönheit, oft aber um kriegerische Haltung, Kampf, Kanonen und die Bereitschaft, für das Vaterland zu sterben. Dies nicht allein in der Marseillaise, sondern auch bei den eher unverdächtigen Dänen, Portugiesen oder Schweden. Nein, dieser Weg führt nicht weiter, in Hymnen geht es eher würde-los zu!

Man sollte sich davor hüten, die Verfasstheit der eigenen Nation als Blaupause oder gar Maßstab für Grundgesetze anderer Länder zu missbrauchen. Jede Verfassung muss vorrangig unter dem Aspekt gelesen und verstanden werden, in welchem historischen Zeitraum sie geschrieben wurde und welche Funktion sie seinerzeit erfüllen sollte. Diese Zweckbindung bedingt ihre innere Gliederung, die immer auch irgendeine Form einer von ihren Autoren vollzogenen Wertung von Verfassungselementen beinhaltet. Ich gehe von der These aus, dass den innerhalb der ersten Artikel bzw. Kapitel einer Verfassung formulierten oder geregelten Sachverhalten vermutlich eine grundlegendere Bedeutung beigelegt werden soll als Elementen, die in nicht herausgehobener Stellung in der Mitte oder am Ende des jeweiligen Dokuments auftreten.

Vor dieser Grundannahme ergaben sich folgende Fragen:

- 1) Tritt der Begriff „Würde“ oder „Menschenwürde“ überhaupt an irgendeiner Stelle der in Rede stehenden Verfassung auf – oder ist sie buchstäblich „würdefrei“?

- 2) Falls „Würde“ genannt wird: geschieht dies in den frühesten Artikeln des Dokuments, gar in seiner Präambel?
- 3) Sofern man in einer Verfassung weit vorne nicht auf diesen Begriff stößt: tritt er weiter hinten auf?
- 4) Ist „Würde“ nicht an prominentem Ort auffindbar, rangiert sie scheinbar unter „ferner liefen“: Gibt es Ursachen dafür, die in der Konzeption der Verfassung begründet sind, oder gibt es Anzeichen, dass ihre Mütter und Väter „Würde“ zwar nicht explizit thematisieren mochten, sie in ihrem Wesen aber als gegeben unterstellten und daher in der Verfassung „nur“ ein Verbot entwürdigender Behandlung, etwa von Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen, expressis verbis formulierten?

Anhand dieses kurzen Katalogs ergab sich eine Gruppierung der 27 EU-Staaten, die auf keinen Fall als Wertung begriffen werden darf – am konkreten Beispiel wird dargelegt, warum solches nicht statthaft ist. Innerhalb ihrer Gruppe treten Staaten in alphabetischer Reihenfolge auf, und es sei noch erwähnt, dass die Konstitutionen Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands und Ungarns sich explizit als „Grundgesetze“ bezeichnen, während in den anderen Nationen von „Verfassung“ gesprochen wird.

In Bulgarien, der Republik Irland, Polen und der Tschechischen Republik tritt „Würde“ bereits in der Präambel der Verfassung auf, noch vor der Festlegung von Grundrechten, grundsätzlichen Bestimmungen, Grundlagen der Staatsform, Menschenrechten und Grundfreiheiten (so einige Namen der einschlägigen Kapitel) und somit in der hervorgehobenen Stellung, die überhaupt denkbar ist. Drei dieser Nationen waren ehemals sozialistische Volksrepubliken des Ostblocks, die sich anfangs der Neunziger Jahre zu Demokratien gewandelt hatten und den damit verbundenen Wertewechsel in ihren Verfassungen durch Nennung der Menschenwürde als allerhöchstem Wert dokumentieren wollten.

**„Wir ... sind ... entschlossen, die Tschechische Republik im Geiste der unantastbaren Werte der Menschenwürde und Freiheit, als Vaterland gleichberechtigter und freier Bürger, ... , als einen freien und demokratischen, auf der Achtung der Menschenrechte und den Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft beruhenden Staat, ... , zu gestalten, zu schützen und zu entfalten ...“** (Präambel der Verfassung der Tschechischen Republik vom 16.12.1992).

Bulgarien erhebt in der Präambel seiner Verfassung vom 12.07.1991 **„... die Rechte der Persönlichkeit, ihre Würde und Sicherheit zum obersten Prinzip ...“**

Die Republik Polen fordert im letzten Satz ihrer recht ausgedehnten Präambel zur Verfassung vom 02.04.1997 **„[a]lle, die diese Verfassung zum Wohle der Dritten Republik anwenden werden, ... auf, dabei die dem Menschen angeborne Würde, sein Recht auf Freiheit und seine Pflicht zur Solidarität mit anderen Menschen zu beachten, und diese Prinzipien als unverletzliche Grundlage der Republik Polen immer einzuhalten.“**

Zusätzlich wird in Art. 30 festgestellt: **„Die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich. Sie bildet die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers. Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz ist Verpflichtung der öffentlichen Gewalt.“** Eine Formulierung, die Art. 1 GG recht nahe kommt.

Die Republik Irland hingegen ist Nachfolgerin des Irischen Freistaats, der 1921 nach einer Revolution durch Abspaltung von 26 der 32 irischen Grafschaften vom Vereinigten Königreich entstand. Ihm stand der britische Monarch als Staatsoberhaupt vor, der durch einen Generalgouverneur repräsentiert wurde. Nach vielfältigen Änderungen wurde seine Verfassung komplett überarbeitet, in einer Volksabstimmung mehrheitlich angenommen und am 29.12.1937 in Kraft gesetzt. Alle Aufgaben des Königs (ausgenommen die Repräsentation Irlands nach außen) wurden umverteilt, sein Generalgouverneur abgeschafft und durch einen direkt gewählten irischen Präsidenten ersetzt. Jeglicher Verweis auf britische Rechtsnormen entfiel. Die irische Verfassung

ist mit nur 50 Artikeln überraschend kurz. Sie erhielt international viel Lob, gilt in puncto klarer Sprache und Struktur als Modell und wurde mit der französischen Verfassung von 1958 verglichen. Ihre Präambel legt (nach mehrfacher Bezugnahme auf Gott) fest:

**„... We, the people of Éire, ... seeking to promote the common good, with due observance of Prudence, Justice and Charity, so that the dignity and freedom of the individual may be assured, true social order attained, the unity of our country restored, and concord established with other nations, do hereby adopt, enact and give to ourselves this Constitution.“**

Wie bereits oben gesagt, beginnen viele Verfassungen mit einem Kapitel oder Titel, welcher „Grundrechte und Grundpflichten“, „Grundlegende Rechtssätze“, „Grundlagen der Staatsform“ oder ähnlich überschrieben ist und damit seine Sonderstellung hervorhebt. In diesem Fall ist zu erwarten, dass die menschliche Würde – wenn überhaupt – gleich zu Anfang dieses Kapitels thematisiert wird, und das trifft für weitere sieben EU-Staaten zu:

Die Verfassungsautoren in der Bundesrepublik Deutschland, Finnland und Portugal führen die Würde bzw. Menschenwürde ohne jedes Vorwort direkt im Artikel 1 ihrer Konstitutionen an.

In Griechenland, Schweden und Ungarn ist Artikel 2 diesem Thema gewidmet, dem ausschließlich Festlegungen über die Staatsform als „republikanisch parlamentarische Demokratie“, „unabhängiger demokratischer Rechtsstaat“ etc. vorausgehen, somit als erste Vorschrift über das Verhältnis seiner Bürger zu ihrem Staat die unbedingte Achtung der Menschenwürde angeführt wird. Der ungarische Wortlaut ist mit dem bundesdeutschen Art. 1 GG identisch. In Griechenland wird festgeschrieben:

**„Art.2 (1): Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“** (Verfassung der Griechischen Republik vom 09.06.1975)

Schweden hingegen formuliert:

**„Art. 2: Die öffentliche Gewalt ist mit Achtung vor dem gleichen Wert aller Menschen und vor der Freiheit und Würde des einzelnen Menschen auszuüben.“** (Verfassung des Königreiches Schweden vom 28.02.1974).

In der italienischen Verfassung vom 27.12.1947 sieht es ähnlich aus, allerdings werden aus der Gewährleistung unverletzlicher Rechte des Menschen und der Festschreibung gleicher gesellschaftlicher Würde aller Staatsbürger zwei getrennte Artikel, die Würde somit in Art. 3 verschoben. Interessant ist übrigens die Staatsform: „Art. 1: Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik.“

Ein Staat, der sich völlig neu gründet und zuvor als solcher nicht bestand, wird seine Konstitution zweckmäßig mit einer Beschreibung seiner selbst in einem „Kapitel I“ beginnen, das Verhältnis seiner Bürger zu ihm damit erst im „Kapitel II“ aufführen können. Diese Wahl wurde im Königreich Belgien, den Republiken Estland, Litauen und Slowakei sowie im Königreich Spanien getroffen. Estland und Litauen waren bis 1990 sozialistische Sowjetrepubliken und Teile der UdSSR, während sich die Slowakei in einem einvernehmlichen Prozess Ende 1992 von der Tschechischen Republik trennte – beide waren Nachfolgestaaten des sozialistischen Ostblockstaats Tschechoslowakei. Belgien wurde 1830 im Zuge einer Revolution vom Vereinigten Königreich der Niederlande unabhängig; es gab sich 1831 eine Verfassung, deren aktuell gültige Version auf das Jahr 1994 zurückgeht. Etwas anders sieht die Situation in Spanien aus: hier gab es einen territorial identischen, jedoch franquistisch-faschistischen Vorgängerstaat, von dessen Strukturen man sich in der neuen Verfassung von 1978 distanzieren musste.

Zieht man die Artikel der vorausgegangenen „Selbstbeschreibung des Staates“ ab, so folgt der Begriff „Menschenwürde“ in Spanien und der Slowakei an erster Stelle (Art. 10 bzw. Art. 12), in Estland an dritter Stelle (Art. 10). Merkwürdig mutet die Reihenfolge der Belgier an. Bei Ihnen wird Würde erst an neunzehnter Stelle in

**„Art. 23: Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen...“** (Verfassung Belgiens vom 17.02.1994) explizit benannt. Zuvor treten zwar sehr bedeutsame, verfassungsrechtlich aber doch eher nachrangige Setzungen auf wie z.B.

„Art. 17: Die Strafe der Vermögenskonfiskation darf nicht eingeführt werden.“

„Art. 20: Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.“ oder

„Art. 22bis: Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit. Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen. ...“

Nach Auffassung des Autors ist es nicht dasselbe, die Existenz eines menschlichen Rechts positiv festzustellen (und ihm ggf. zusätzlich weitere positive Attribute wie Unantastbarkeit oder Unveräußerbarkeit beizulegen) oder aber - negativ formuliert - Verletzungen dieses Rechts streng zu untersagen. Insofern nimmt die Verfassung der Republik Litauen vom 25.10.1992 eine Sonderstellung ein. Ihre Väter und Mütter hielten es offensichtlich für nötig, beide Wege zu beschreiten, wie das vollständige Zitat des Artikels 21 belegt:

**„Art. 21: Die Persönlichkeit des Menschen ist unantastbar.**

**Die Würde des Menschen ist gesetzlich geschützt.**

**Es ist verboten, Menschen zu foltern, körperlich zu verletzen, ihre Würde herabzusetzen, grausam mit ihnen umzugehen oder solche Strafen zu verhängen.**

**Mit einem Menschen dürfen ohne seine Kenntnis und sein freies Einverständnis keine wissenschaftlichen oder medizinischen Versuche durchgeführt werden.“**

Ähnlich doppelgleisig, wenn auch in der Formulierung kürzer (und unter Verzicht auf den letzten Satz) fällt die entsprechende Bestimmung in Art. 95 (!) der lettischen Verfassung aus.

In der Verfassung der Republik Slowenien vom 23.12.1991 überwiegt durch die Reihenfolge ihrer Artikel aber schon das Verbot entwürdigender Behandlung. In ihrem sehr langen Kapitel II „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Art. 14 - 65) findet sich zunächst

**„Art. 21: Die Achtung der Persönlichkeit und Menschenwürde in Strafverfahren und in allen anderen rechtlichen Verfahren sowie während des Freiheitsentzuges und Strafvollzuges wird gewährleistet.“**

Erst deutlich später wird dann noch eine positive Formulierung nachgeschoben.

**„Art. 34: Jedermann hat das Recht auf persönliche Würde und Sicherheit.“**

Das jüngste EU-Mitglied Kroatien ist zugleich die letzte von 19 EU-Nationen, in deren Verfassung der Begriff „Würde“ explizit genannt wird. Ebenso wie sein Nachbar Slowenien ein Nachfolgestaat der zwar blockfreien, aber Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, findet sich in der Verfassung der Republik Kroatien vom 21.12.1990 nun nichts mit dem slowenischen Art. 34 Vergleichbares mehr, sondern „nur“ noch ein Verbot der Inhumanität gegenüber vermeintlichen oder verurteilten Rechtsbrechern:

**„Art. 25: Jeder Festgenommene und Verurteilte muss human behandelt und in seiner Würde geachtet werden.“**

Der Autor behauptet nicht, alle 27 Verfassungen der EU-Nationen von der Präambel bis zu ihrem letzten Artikel gelesen zu haben. Nach seiner derzeitigen Kenntnislage tritt „Würde“ oder „Menschenwürde“ in den Konstitutionen von acht Staaten an keiner Stelle explizit in Erscheinung: Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Rumänien und Zypern. Dieses Ergebnis hatte er – vor allem für die Fälle Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und Österreichs – nicht vorhergesehen. Bei Irrtum bittet er um entsprechende Hinweise. Immerhin sprechen wir knapp 30% aller EU-Staaten eine würde-freie Verfassung zu.

Die beiden kleineren Republiken Malta und Zypern waren zuvor britische Kronkolonien, ihr Rechtssystem ist sicher durch das britische Recht geprägt, das bekanntlich keine separat kodifizierte Verfassung kennt.

Das dänische Grundgesetz wurde 1849 in der Absicht verfasst, den Übergang von einer absolutistischen in eine „beschränkt-monarchische“ Regierungsform zu bewältigen. Aus dieser Zielsetzung heraus wird verständlich, dass sich ein erheblicher Anteil seiner Artikel mit den Befugnissen befasst, die dem König/der Königin noch verblieben, dass geregelt wurde, welche Rechte an das Parlament (Folketing) übergehen und wie die oberste Jurisprudenz aufgestellt ist. Die aktuell gültige Fassung vom 05.06.1953 umfasst 89 Artikel, von denen allein in den ersten 58 Artikeln bis ins Detail geregelt ist, welche Aufgaben dem Monarchen und welche dem Folketing obliegen. Sieben weitere Artikel regeln die Rechtspflege, fünf beschreiben die Stellung der Volkskirche, vier weitere sind Übergangsvorschriften, so dass zur Beschreibung der individuellen Rechte und Freiheiten (Kap. VII und VIII) überhaupt nur 15 Artikel verbleiben. Als unantastbar werden die persönliche Freiheit, die Wohnung und das Eigentumsrecht bezeichnet. Men værdigheden kan ikke findes i den Danske Grundlov – Würde findet man dort nicht.

Die Verfassung der (fünften) französischen Republik vom 04.10.1958 stellt in vielerlei Hinsicht eine Ausnahme dar. Einerseits wird sie wegen ihrer sprachlichen Präzision gerühmt. Andererseits ist sie eine trockene Aufzählung der Rolle und Befugnisse einzelner Verfassungsorgane.

Ihre Titel lauten etwa:

Titel I: Die Souveränität

Titel II: Der Präsident der Republik

Titel III: Die Regierung

Titel IV: Das Parlament

Titel V: Die Beziehungen zwischen Parlament und Regierung...

Einen Titel, der nicht auf Staatsorgane ausgerichtet ist, sondern sich den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers widmet, sucht man in der gesamten Constitution vergebens, da sie sich eines Kniffs bedient und „Outsourcing“ betreibt, indem sie in ihrer Präambel auf die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 20.08.1789 verweist.

Im französischen Wortlaut dieser nur 17 Artikel umfassenden Deklaration tritt der Begriff „Würde“ an keiner Stelle und in keinem Zusammenhang auf – er kann dahinter allenfalls vermutet werden. Il n’y a pas de dignité dans la constitution française.

Das „Bundes-Verfassungsgesetz“ der Republik Österreich geht auf das Jahr 1929 - also auf die Erste Republik - zurück und stellt ähnlich wie die französische Verfassung eine (in diesem Fall freilich sehr langwierige) Aufzählung der Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit sämtlichen Befugnissen dar, die die Beziehung des Staates zu seinen Bürgern nicht in einem eigenen Kapitel thematisiert, sich darin aber auch nicht auf die Erklärung der Menschenrechte berufen kann. Das "Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929" enthält keinesfalls (wie in Deutschland vom Grundgesetz bekannt) das vollständige Verfassungsrecht der Republik Österreich. Vielmehr bestehen unzählige "Bundesverfassungsgesetze" sowie in Einzelgesetzen stehende "Verfassungsbestimmungen", die ebenfalls zum Verfassungsrecht Österreichs gehören. In der langen Zeit der Großen Koalition während der Zweiten Republik wurden insbesondere in viele einfache Gesetze Verfassungsbestimmungen eingebaut, die das Verfassungsrecht in Österreich sehr unübersichtlich gemacht haben.

Der Kürze halber soll auf die Situation in Luxemburg, den Niederlanden und Rumänien nicht weiter eingegangen werden.

Dieser Überblick versuchte zu vermitteln, dass das Verfassungsrecht eine äußerst vielschichtige Materie ist, dass die Verfassungen der einzelnen Nationen aus Gründen, die oft historischer Natur sind, sich stark in ihrem Aufbau unterscheiden und dass die Annahme, die Verfassung eines europäischen Nachbarn werde wohl im Prinzip ähnlich wie das deutsche Grundgesetz aufgebaut sein, ins Leere läuft. Vor allem dürfen aus dem Fehlen des Begriffs „(Menschen-)Würde“ keine voreiligen Schlüsse gezogen und insbesondere nicht auf die Ablehnung oder Geringschätzung des von ihm beschriebenen Werts geschlossen werden, wie am Beispiel Frankreichs klar geworden sein sollte.

Wenn „Würde“ explizit genannt wird, dann geschieht das ganz überwiegend in sehr prominenter Stellung, sei es in einer Präambel, sei es in den ersten drei Artikeln desjenigen Kapitels, das Freiheiten und Rechte des Einzelnen thematisiert (und das oft das erste innerhalb der jeweiligen Verfassung ist). Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – übrigens eines der ältesten innerhalb der Europäischen Union – geht hier beispielgebend voran.

**Art 1(1) GG:**

**„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

**Wir sind in guter Verfassung.**

Sven-Erich Czernik